

Hochschule für Technik Stuttgart

Hochschul- gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) vom 26.04.2023

Auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 15-17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat am 26.04.2023 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat der Hochschulgebührensatzung gem. § 2 Abs. 2 LHGebG am 26.04.2023 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

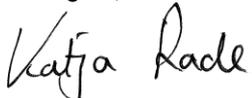
Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 26.04.2023



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Beglaubigungen (je Vorgang)	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen von Dokumenten, die von der HFT Stuttgart erstellt wurden (je Seite)	2,80 €
2.	Verfahrensgebühren Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	75,00 €
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	57,00 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Gebühren für Gasthörer	
1.1	bis zu 4 SWS	100,00 €
1.2	über 4 SWS	200,00 €
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades/Zweitausstellung eines Prüfungs- oder Zwischenzeugnisses bzw. Diploma-Supplement	27,00 €
2.2	Ausstellung einer Rentenbescheinigung	12,00 €
2.3	Zusendung von Urkunden/Zeugnissen per Einschreiben	14,00 €
2.4	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 Abs. 2.	200,00 €
3.	Säumnisgebühren	
3.1	verspätete Rückmeldung	19,00 €
3.2	verspätete Prüfungsanmeldung	24,00 €
4.	Apostille	
4.1	Vorbereitung und Erstellung Apostille (excl. Gebühren MWK, Beglaubigungs- und Portokosten)	107,00 €
4.2	Zusatzkosten Verwaltung bei Eilversand	40,00 €
5.	Sonstiges	
5.1	Chipkarte	12,00 €
5.2	Gebühr für ausgelöste Rücklastschrift (excl. eventuell angefallener Bankgebühren)	19,00 €